

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

35. Jahrgang

Würzburg, 19. Oktober 1990

Nr. 16

Inhaltsübersicht:**Landesentwicklung und Umweltfragen**

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 19.09.1990 Nr. 820-8622.01-5/89 über das Naturschutzgebiet „Schulterbachtal“ 185

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 21.09.1990 Nr. 820-8622.01-7/88 über das Naturschutzgebiet „Trockenhänge und Urwiese bei Junkersdorf“ 199

Landesentwicklung und Umweltfragen**Verordnung**

der Regierung von Unterfranken
vom 19.09.1990 Nr. 820-8622.01-5/89
über das
Naturschutzgebiet „Schulterbachtal“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der nördliche Abschnitt des Wiesentales nördlich von Theinheim, Landkreis Haßberge, wird unter der Bezeichnung „Schulterbachtal“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 31,2 ha und umfaßt den nördlichen Teil des Schulterbachtals in der Gemarkung Theinheim, Gemeinde Rauhenebrach, und Teilbereiche des gemeindefreien Gebietes „Markertsgrüner Forst – West“.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Schulterbachtal“ ist es,

1. ein für den Steigerwald repräsentatives Beispiel eines offengebliebenen Wiesentales zu schützen und weiter zu entwickeln, in der sich ein relativ stabiles System ökologisch bedeutsamer Feuchtgebietskomplexe gebildet hat,
2. den für den Bestand der vorhandenen Tier- und Pflanzengesellschaften – insbesondere der seltenen Arten – notwendigen Lebensraum und die gegebenen Standortverhältnisse zu sichern, um damit die faunistische und floristische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu erhalten,
3. den naturnahen Bachlauf mit seiner spezifischen Fauna unverändert zu erhalten,
4. das vielfältige Nutzungsmosaik von Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung zu erhalten und zu fördern,
5. die naturnahen Schwarzerlen- bzw. Schwarzerlen-Eschenwaldgesellschaften in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung zu erhalten und zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
6. mit Ausnahme von rechtmäßigen Wassergewinnungsanlagen oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Schutzgebietsflächen zu entwässern, zu düngen, aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. auf den Flächen Weidetierhaltung zu betreiben,
12. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
13. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 4 frei laufen zu lassen,
6. zu lärmern,
7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung durch Mahd auf den bisher entsprechend genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Juni bis 1. März; verboten bleiben jedoch die Weidetierhaltung, das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung hygrophiler Laubmischwälder zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; verboten bleiben jedoch das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – sowie das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; verboten bleibt jedoch, die Boden- und Gewässergestalt zu verändern, nicht standortheimische Tiere auszusetzen, Fischnährtiere zu entnehmen bzw. Fischfütterungen vorzunehmen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdeinrichtungen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Haßberge – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden, verboten ist die Fallenjagd,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählt nicht eine Versiegelung vorhandener wassergebundener Wege mit Teer, Beton, Verbundsteinen und dergleichen,
6. Betrieb, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang nach einem im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – abgestimmten Gewässerpflegeplan, soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend

Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 14 und Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 19. September 1990
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t
Regierungspräsident

EAPL 17 – 173

RABl 1990 S. 185